

Anpassung der Personalausstattung an die gestiegene Zahl von Flüchtlingen im Amt für Wohnen und Migration; Personalbedarf in der Leitung und der Geschäftsstelle des Amtes für Wohnen und Migration aufgrund des wachsenden Personalbestandes u.a.

Produkt 60 6.1.1

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02895

Beschluss des Sozialausschusses vom 05.05.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.01.2014 wurde die Personalausstattung im Bereich des Vollzugs Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prognostizierten steigenden Flüchtlingszahlen in 2014 angepasst.

Bundesweit waren 2014 insgesamt 202.834 Asylantragsteller und Folgeantragsteller zu verzeichnen. Insbesondere die Asylerstanträge aus Syrien, Serbien, Eritrea, Afghanistan und Irak sind 2014 stark angestiegen. Das BAMF verzeichnete 2014 eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von 57,9 % bei den Erst- und 70,6 % bei den Folgeanträgen. In den letzten Wochen des Jahres 2014 sowie bis Ende Februar 2015 war zudem eine dramatische Steigerung der Zugangszahlen aus dem Balkan zu verzeichnen.

Die aktuelle Prognose des BAMF vom 18.02.2015 geht von 250.000 Asylantragstellern und 50.000 Asylfolgeantragstellern – ohne Kosovo – aus. Dies würde für die Landeshauptstadt München für 2015 einen Zuwachs von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG von etwa 4.700 bedeuten

Zum 31.12.2014 befanden sich 5.761 Personen (4.674 Fälle) im Leistungsbezug des AsylbLG. Geht man auf der Grundlage der Prognosen des BAMF für die Landeshauptstadt München von zusätzlichen 4.700 Zugängen bis Ende 2015 aus, wären dies schon 10.461 Personen (ca. 8.500 Fälle), die dann im Rahmen des AsylbLG zu bearbeiten wären.

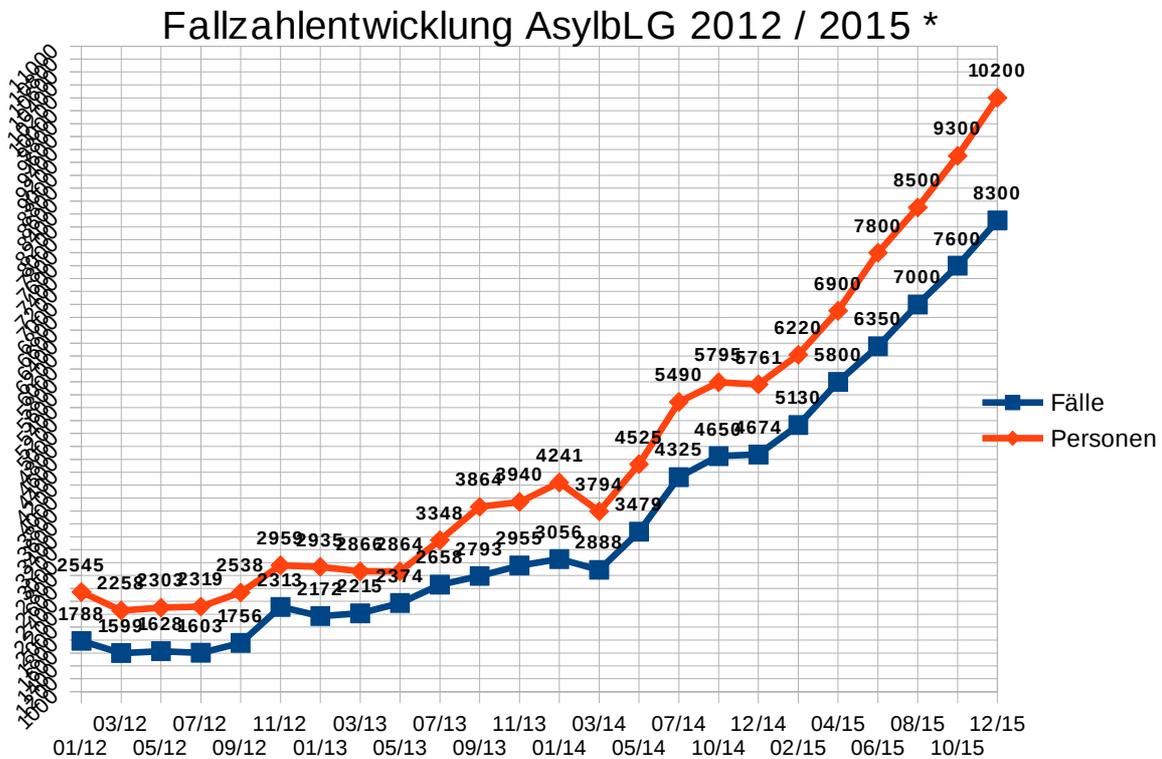
Jedoch bringt die Neufassung des AsylbLG zum 01.03.2015 Änderungen mit sich, die Fallzahlrückgänge beim AsylbLG bedingen. So fallen zu diesem Zeitpunkt Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG aus dem Leistungsbezug des AsylbLG und Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, soweit die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurück liegt.

Diese Leistungsbezieher fallen zukünftig in den Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Hiervon werden in München ca. 250 Personen in 200 Fällen betroffen sein. Viele derer, die unter die Regelung grundsätzlich fallen, sind Personen oder Familien, die schon lange hier leben, sich bereits wirtschaftlich integriert haben und unabhängig von staatlichen Transferleistungen sind. In nicht wenigen anderen Fällen ist nur ein Familienmitglied im Besitz einer der betroffenen Aufenthaltserlaubnisse, so dass die Haushaltsgemeinschaft im übrigen im AsylbLG verbleibt und so ein komplexer Mischfall mit einem andern Sozialgesetz entsteht, aber keine Fallzahlminderung im AsylbLG eintritt.

Somit geht das Sozialreferat davon aus, dass Ende 2015 rund 10.200 Personen (ca. 8.300 Fälle) in Bearbeitung des AsylbLG sein werden. Auch die Regierung von Oberbayern prognostiziert mit Schreiben vom 25.09.2014 für Oberbayern in 2015 einen Zugang von bis zu 32.760 Flüchtlingen, so dass auch nach dieser Berechnung auf München ca. 10.000 Flüchtlinge im Leistungsbezug nach dem AsylbLG entfallen werden.

Darüber hinaus ist auch noch mit einem weiteren starken Anstieg an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu rechnen, die allerdings keine Leistungen nach dem AsylbLG sondern nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) beziehen.



* Ab 02/2015 Darstellung der prognostizierten Fallzahlsteigerung

Derzeit stehen für die Bearbeitung dieser Fälle nach dem AsylbLG insgesamt maximal 64,81 Stellen für die Leistungssachbearbeitung zur Verfügung.

Die in der Vollversammlungsvorlage für den 22.01.2015 prognostizierten 6.900 Personen zum 31.12.2014 wurden noch nicht in Gänze erreicht, was an den noch nicht in ausreichendem Umfang vorhandenen Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften in München liegt und dem Umstand geschuldet ist, dass immer mehr Neuankömmlinge in den Dependancen der Erstaufnahmeeinrichtung außerhalb von München untergebracht werden sowie der sehr hohen Zahl an umF. Zum 31.12.2014 befanden sich 5.761 Personen im Leistungsbezug. Das entspricht einem Personalbedarf von 53 VZÄ.

Von den insgesamt 64,81 eingerichteten Stellen für die Leistungssachbearbeitung sind mit Stand Februar 2015 57,81 Stellen besetzt. Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich teilweise noch in Einarbeitung.

Basierend auf den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist es für eine reibungslose Abwicklung im Bereich der Leistungsverwaltung weiterhin zwingend notwendig, bereits vorausschauend Vorsorge in Bezug auf die Stellen zu treffen, die wegen der zu erwartenden erheblichen Fallzahlmehrmehrung im Laufe des Jahres 2015 benötigt werden. Nur wenn diese Stellen bereits jetzt eingerichtet sind, ist es dem

Sozialreferat möglich, diese zeitnah zu besetzen und das benötigte Personal einzuarbeiten.

1. Personalausstattung AsylbLG

1.1. Fallzahlschlüssel

Mit dem Personal- und Organisationsreferat (POR) wurde bereits 1995 ein Fallzahl-schlüssel festgelegt, der auch jetzt noch gilt. Demnach wird von einem Schlüssel von

1 : 96 Fällen ausgegangen. Für besonders schwierige Sonderfälle (z.B. Fälle in Therapeutischen Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen) wird von einem Schlüssel von 1 : 64 Fällen ausgegangen.

Die ständige Notwendigkeit, zur Abwicklung des Parteiverkehrs Sprachmittlerinnen und Sprachmittler hinzuzuziehen und das große Parteiverkehrsaufkommen gestalten die Sachbearbeitung sehr zeitaufwändig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass monatlich eine persönliche Vorsprache gesetzlich vorgegeben ist, zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus und der für den Leistungsbezug entscheidungserheblichen Daten. Hinzu kommen noch immer Vorsprachen zur Ausgabe diverser Krankenscheine pro Flüchtling, die händische Verbescheidung der Ausgabe von Kleidung in der Erstaufnahmeeinrichtung und aller sonstigen Leistungen sowie die Berechnung von Nachzahlungen bei rückwirkenden Leistungserhöhungen. Auch muss flexibel auf aktuelle Ereignisse reagiert werden können. Aktuell werden z.B. alle Flüchtlinge aus dem Kosovo aufgrund der Beschleunigung der Verfahren beim BAMF nicht mehr monatlich, sondern vierzehntägig ausbezahlt werden, was mit nicht unerheblichem Mehraufwand für die Sachbearbeitungen verbunden ist. Darüber hinaus ist die immer stärkere Zunahme von Mischfällen mit anderen Leistungs-gesetzen zu verzeichnen. Mischfälle sind durch ihren hohen Abstimmungsbedarf mit anderen Sachbearbeitungen, aber auch Zahlungsempfängern wie z.B. Vermietern, denen aufgeteilte Zahlungen bzw. Überweisungen von zwei verschiedenen Stellen erklärt werden müssen, sehr komplex und arbeitsintensiv.

Darstellung des Personalbedarfs zur Sachbearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG

Dies bedeutet, dass zur Sicherung der Sachbearbeitung im Bereich des AsylbLG aufgrund der prognostizierten Fallzahlerhöhung 27,76 Stellen für die Sachbearbeitung zugeschaltet werden müssen.

Zeitpunkt	Fallzahl	Max. Personal-bestand 31.12.2014	Personal- bedarf	Fehlzahl
12/31/15	8,300	64.81	92.57	27.76

Um eine vollumfänglich Besetzung der Stellen für die Sachbearbeitung gewährleisten zu können, wird der Stellenbedarf von 27,76 VZÄ auf 28 VZÄ gerundet. Da es sich bei den vorstehenden Zahlen um Prognosen handelt, werden diese Stellen wie bisher erst und

nur dann besetzt, wenn sich die Fallzahlen bestätigt haben.

Die Aufteilung des Personalbedarfes erfolgt zwischen 2. und 3. Qualifikationsebene, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 2. Qualifikationsebene mit 9 VZÄ der Entgeltgruppe E8 (9 x E8 = JMB in Höhe von bis zu 501.120 €) überproportional für die Bearbeitung der Fälle in der Erstaufnahmeeinrichtung zum Einsatz kommen. Aufgrund der größeren Komplexität der übrigen Fälle in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungen und sonstigen Unterbringungen werden dort vermehrt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 3. Qualifikationsebene mit 19 VZÄ der Entgeltgruppe E9 (19 x E9 = JMB in Höhe von bis zu 1.235.570 €) eingesetzt. Die Stellen sind entsprechend den jeweiligen Fallzahlen aufzuteilen auf den Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen der Zentralen Wohnungslosenhilfe (S-III-Z/WH) und auf den Fachbereich Hilfen nach Asylbewerberleistungsgesetz (S-III-MF/A).

1.2. Zusätzliche Gruppenleitungsstellen aufgrund der Mehrung des Personalbestandes und organisatorischer Veränderungen im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen der Zentralen Wohnungshilfe

Wenn die mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.01.2014 genehmigte Personalausstattung umgesetzt ist, sind im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen der zentralen Wohnungslosenhilfe (hier inclusive Kasse, Vorzimmer und Vollzug des SGB XII und der Bearbeitung der pauschalen Bettplatzkosten) und im Fachbereich Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 98 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 8,5 Gruppenleitungen tätig, was einer Führungsspanne von 1:11,41 entspricht. Wird nun der Personalbestand bis Ende 2015 um 28 VZÄ aufgestockt, gilt es mindestens 135 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen, da bei den zusätzlichen 28 VZÄ erfahrungsgemäß aufgrund von diversen Teilzeitmodellen mit mindestens 37 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerechnet werden muss.

Der Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. In den letzten Jahren kamen aber nicht nur eine Vielzahl von zusätzlichen Stellen für die Sachbearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG und entsprechende Führungsanteile hinzu, sondern auch zusätzliche Aufgaben mit Personal jedoch ohne Führungsanteile. So ist der Fachbereich seit dem 01.01.2014 z.B. für die Bezahlung der pauschalen Bettplatzkosten in den Pensionen verantwortlich. Für die zusätzlichen 3 VZÄ (4 Mitarbeiterinnen), wurden bisher aber keine zusätzlichen Führungsanteile genehmigt.

Im Rahmen einer Umorganisation ist es notwendig, die Fachbereichsleitung durch Abgabe von Führungsaufgaben an seinen Stellvertreter zu entlasten. Entsprechend werden auch die übrigen Führungsaufgaben im Fachbereich auf die anderen Führungskräfte neu verteilt.

Dies alles erfordert insgesamt bis zu 3,5 Stellen Tarifbeschäftigte bzw. Beamte im Verwaltungsdienst (3,5 x E11 = JMB 281.260 €) als Teamleitungen. Die Stellen sind entsprechend den jeweiligen Personalzuwächsen aufzuteilen auf S-III-Z/WH und S-III-MF/A.

Auch sämtliche Gruppenleitungsstellen werden erst und nur dann besetzt, wenn die Personalmehrungen in der Sachbearbeitung tatsächlich erfolgt sind.

1.3. Fachberatung

Derzeit stehen 1,5 Stellen für die Fachberatung im AsylbLG zur Verfügung, ein Bestand, der seit 2010 unverändert ist und mit dem zum damaligen Zeitpunkt 18 Kolleginnen und Kollegen im AsylbLG zu beraten waren, die damals dezentral in den Sozialbürgerhäusern eingesetzt waren.

Zur Qualitätssicherung in der Sachbearbeitung sind in Anbetracht der in 2014 bereits eingetretenen und in 2015 noch eintretenden Personalmehrungen bei der Sachbearbeitung drei VZÄ Fachberatung bei S-III-MF/A zuzuschalten. Dies zum einen vor dem Hintergrund des erheblich gestiegenen Personalbestandes – Ende 2015 ist von etwa 150 zu beratenden Kolleginnen und Kollegen incl. Gruppenleitungen im AsylbLG auszugehen. Diese sind zu beraten, zu informieren und ständig auf dem Laufenden zu halten, dies geschieht sowohl telefonisch als auch in Einzel- und Gruppenberatungen bei den Sachbearbeitungen vor Ort. Zudem obliegt die fachlich-theoretische Einarbeitung der derzeit laufend neu hinzu kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Fachberatungen. Hierbei ist zu beobachten, dass der Schulungsaufwand im theoretischen Bereich ständig ansteigt, seit immer weniger der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine klassische Verwaltungsausbildung verfügen. Darüber hinaus konzipieren und halten sie Fortbildungen zu Gesetzesänderungen bzw. Änderungen im Vollzug für alle Mitarbeiterinnen im Vollzug des AsylbLG. Hierbei ist im Asylbewerberleistungsgesetz noch die Besonderheit zu beachten, dass die Fachberatungen nicht nur alle Bereiche des AsylbLG abzudecken haben, sondern für die Analogfälle nach § 2 AsylbLG auch ein breitgefächertes und vertieftes Wissen im SGB XII vorhalten müssen, um auch den Erfordernissen dieser Fallgruppe gerecht werden zu können. Dies ist notwendig, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug des AsylbLG keinen direkten Zugriff auf die Fachberatungen des SGB XII haben.

Daher sind 3 zusätzliche VZÄ für die Fachberatung schon aufgrund der Fallzahlsteigerungen im AsylbLG notwendig. Von den dann vorhandenen Fachberatungen hätte jede durchschnittlich 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem jeweils wechselnden Fallbestand von jeweils bis zu 2.200 Fällen zu betreuen und beraten.

Den Fachberatungen bei S-III-MF/A obliegt zusätzlich die Widerspruchssachbearbeitung, die, bedingt durch die stark gestiegenen Fallzahlen, ebenfalls erheblich an Umfang gewonnen hat. Zudem sind die Fachberatungen für die Fallüberprüfungen im AsylbLG zuständig, eine Tätigkeit, der vor dem Hintergrund des zu beachtenden 4-Augen-Prinzips in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommt und mit dem derzeitigen Personalbestand momentan nicht leistbar ist. Gemäß der für die Fälle des AsylbLG festgelegten Überprüfungsquote von 10 % haben bei 4,5 VZÄ für Fachberatung jede Fachberaterin

bzw. jeder Fachberater pro Jahr durchschnittlich knapp 200 Fälle zu überprüfen.

Auch wirken die Fachberatungen bei der Aufbereitung der gesetzlichen Grundlagen und deren Umsetzung in der Praxis mit, da hierbei die enge Abstimmung mit dem operativen Vollzug unumgänglich ist. Hierzu sind u.a. Dienstanweisungen zu erstellen, das Arbeitshandbuch zu ergänzen bzw. dort Änderungen einzuarbeiten, aber auch neue (mehrsprachige) Formblätter zu entwickeln und zu pflegen. Und auch beim Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bedarf es einer permanenten Nachsteuerung für deren Einsatz im Rahmen der AsylbLG-Sachbearbeitung.

Hinzu kommt die dringend erforderliche Informationsarbeit auch gegenüber den Kunden und wichtigen Multiplikatoren sowie der steigenden Anzahl an Ehrenamtlichen zu übernehmen. (Mehrsprachige) Informationsblätter u.a. sind zu erstellen. Auch gilt es den Vollzug des AsylbLG den sich veränderten Standards anzupassen, sei es etwa für einen Einsatz von Kassenautomaten, der elektronischen Datenverarbeitung oder der effizienten Parteiverkehrsabwicklung. Vernetzungsarbeit mit den verschiedenen Kompetenzträgern wird gerade im Hinblick auf die zu bewältigenden künftigen Aufgaben im ständig ansteigenden Bereich der Flüchtlingshilfe und dem Bedienen verschiedener Schnittstellen immer wichtiger. Auch muss das Thema AsylbLG und Flüchtlinge vermehrt in diversen Gremien vertreten sowie in die politische Ebene wie z.B. die Städtetage eingebracht werden.

Dies erfordert die o.g. zusätzlichen 3 Stellen für Tarifbeschäftigte bzw. Beamte im Verwaltungsdienst (3 x E11 = JMB 241.080 €).

1.4. Bericht über die Entwicklung der Flüchtlingszahlen und der Personalakquise im AsylbLG

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.01.2014 wurden zusätzliche Stellen für 2014 genehmigt, jedoch mit der Maßgabe, dass im 2. Quartal 2014 über die Entwicklung der Flüchtlingszahlen, der Personalakquise und der Finanzierung berichtet wird. Über den Deutschen Städtetag sollte versucht werden, eine Refinanzierung der nach dem AsylbLG anfallenden Verwaltungskosten zu erreichen.

Nachdem sich die Stellenschaffung und Personalakquise im Nachgang zu o.g. Beschluss schwierig und langwierig gestaltete und im 2. Quartal noch keine berichtenswerten Ergebnisse vorlagen, kann erst jetzt im Zusammenhang mit diesem neuerlichen Personalbeschluss berichtet werden.

Seit August 2014 sind sämtliche Stellen aus dem Beschluss vom 22.01.2014 stellenplanmäßig eingerichtet. Die Personalakquise gestaltet sich schwierig. Bis Januar 2015 wurden die Stellen insgesamt bereits fünf mal, sowohl intern wie auch extern, ausgeschrieben.

Der Personenkreis der QE 3 wurde dabei zunächst erweitert auf:

- Bewerber/innen mit erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit Abschluss Bachelor of Laws oder erster juristischer Staatsprüfung
- Rechtspfleger/innen (Fachlaufbahn Justiz)
- Diplomverwaltungswirte/innen des fachlichen Schwerpunkts Sozialverwaltung

- Absolventen/innen mit anderen abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiengängen bzw. verwaltungswissenschaftlichen Hochschulabschlüssen auf Bachelor-Niveau

Im Zuge der aktuell noch laufenden Ausschreibung erfolgte eine Öffnung für Hochschulabsolventinnen und -absolventen aller Fachrichtungen.

Mit Stand 15.11.2014 konnten von den insgesamt 35,5 VZÄ aus der Beschlussvorlage vom 22.01.2014, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13506, 28,5 VZÄ besetzt werden. Die Dienstantritte erfolgen teilweise noch in den nächsten Monaten. Die Besetzung der restlichen 7 VZÄ erfolgt Schritt für Schritt mit Erfüllung der Fallzahlen aus den laufend stattfindenden Bewerbungsrunden.

Das Sozialreferat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Juni 2014 dem Deutschen Städtetag gegenüber ausdrücklich darauf hingewiesen, wie wichtig für alle Kommunen die Refinanzierung der durch den Vollzug des AsylbLG entstehenden Kosten ist. Ein Abdruck dieser Stellungnahme ging auch an den Bayerischen Städtetag mit der Bitte, sich hierfür ebenfalls einzusetzen. Denn trotz des in Art. 83 Abs. 3 BV geregelten Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen vom Freistaat Bayern die für den Vollzug des AsylbLG entstehenden Personalkosten nicht ersetzt. Zwar erfolgt eine Refinanzierung der Transferkosten auf Grundlage des Art. 8 Abs. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zu 100 % durch den Freistaat Bayern. Die Personalkosten sollen hingegen mit den Zuweisungen über Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von 33,40 € je Einwohner und Haushaltsjahr mit abgegolten sein. Das deckt jedoch bei Weitem nicht die tatsächlich entstehenden Personalkosten.

2. Weitere Personalbedarfe des Amtes für Wohnen und Migration

2.1. Aufstockung der Teamassistentenstunden Bürgerschaftliches Engagement und Konfliktmanagement - BEK um 0,75 in E6

Bisher wird die Stelle für Gemeinwesenmediation (SteG), bestehend aus einer Koordinatorin und 25 freiberuflichen Mediatorinnen und Mediatoren von einer

Teamassistentin mit 10 Stunden pro Woche unterstützt. Zu BEK gehören inzwischen neben SteG aber auch das Paten-projekt München mit derzeit 140 Patenschaften und das Allparteiliche Konfliktmanage-ment in München (AKIM), das sich gerade im Aufbau befindet. Ab Sommer werden neben der Koordinatorin AKIM sechs Konfliktmanagerinnen und -manager für AKIM arbeiten. Alle drei Bereiche werden unter dem Dach von BEK von einer Dienstkraft mit 25 Stunden geleitet.

Die Teamassistenz wird sich v.a. um die Büroorganisation von BEK kümmern. Zu den Aufgaben gehören u.a. Terminplanung, Entgegennahme und Beantwortung telefonischer und schriftlicher Anfragen, Besucherempfang, Vorbereitung von Besprechungen mit Raumreservierung, Termin- und Wiedervorlagenüberwachung, Postein- und -auslauf, Schriftverkehr und Anfragen einfacher Art, Unterstützung bei der Organisation von Fachtagungen, Teamsitzungen und Fortbildungen, Mithilfe bei der Konzeption und Organisation von Ständen bei Fachtagen und Kongressen, bei der Erstellung von Präsentationen und der Konzeption von Werbemitteln, Pflege (aktualisieren) der eigenen Homepage.

Eine weitere Aufgabe der Teamassistentin wird die Betreuung der unterschiedlichen oben genannten Teams von BEK sein. Dazu gehören Unterstützung bei Evaluation und Qualitätssicherung, Recherche bezüglich passender Fortbildungen und Supervisionen für die verschiedenen Bereiche von BEK, Betreuung einer Infoplattform für BEK nach den inhaltlichen Vorgaben der Leitung, Klärung organisatorischer Fragen, Überprüfung der Rechnungen auf ihre sachliche Richtigkeit im gesamten BEK Bereich und Büroorganisation.

Durch die Neuorganisation von BEK mit den drei oben genannten Bereichen ist eine Stellenausweitung von bisher 10 Stunden auf dauerhaft insgesamt 39 Stunden erforderlich ($0,75 \times E6 = \text{JMB } 38.685 \text{ €}$).

2.2. Personalbedarf im Bereich Personalmanagement der Geschäftsstelle

Der Personalbestand des Amtes für Wohnen und Migration ist von 2010 bis 2014 dramatisch von 565 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf 684 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewachsen und bereits bis zum 31.01.2015 auf 705 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestiegen. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass sich dies auch 2015 und vermutlich 2016 so weiter entwickeln wird. Damit ergibt sich auch im Bereich der Geschäftsstelle auf Dauer ein höheres Arbeitsaufkommen im Bereich Personalmanagement.

Die durch die bisherigen Stellenzuschaltungen im Amt verursachte Mehrarbeit wurden bis jetzt ohne Stellenzuschaltung im Fachbereich Personal bewältigt. Es bedarf daher auch in der Geschäftsstelle einer Einrichtung von zusätzlichen Ressourcen, um die ansteigen-den Personalzahlen ordnungsgemäß bearbeiten zu können.

Konkret bedarf es im Fachbereich Personalmanagement der Einrichtung einer Vollzeit-Stelle in E 8 (Sachbearbeitung Personal in der 2. QE; 1 x E8 = JMB 55.680€).

2.3. Personalbedarf im Bereich Finanzen der Geschäftsstelle

Durch den Aufgaben- bzw. Personalzuwachs bei der Versorgung von Wohnungslosen und Flüchtlingen im Amt für Wohnen und Migration ist im Querschnittsbereich der Finanzverwaltung der Geschäftsstelle mit einer weiteren Fallzahlmehring und einem erhöhten Controllingaufwand zu rechnen.

Wegen des Wegfalls des Restfonds und einer Steigerung des Produktkostenbudgets des Amtes für Wohnen und Migration seit 2013 um jährlich 16 % sind die Anforderungen im Bereich des Controllings gewachsen, um die Einhaltung der Produktbudgets zu gewährleisten.

Eine wesentliche Aufgabenmehrung stellt auch die gestiegene Anzahl der Finanzierungs-beschlüsse dar, welche die wachsenden Flüchtlings- und Wohnungslosenzahlen und der Wegfall des Restfonds mit sich bringen. Wichtige Punkte hierbei sind die Beratung der Beschlussverfasser, die damit verbundenen Systemauswertungen und die Abklärung mit anderen Dienststellen.

In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Vorgaben der Stadtkämmerei und des Revisionsamtes sowie der kommunalen Pflichtaufgaben und der sich ändernden haushalts-rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften (z.B. Buchungsqualität, periodengerechte Verbuchung) zu verzeichnen.

Dadurch ergibt sich im Bereich Finanzen ein zusätzlicher Stellenbedarf von 1,0 Stellen in der Entgeltgruppe E9 (JMB 65.030,00 €).

2.4. Zentraler Service/Pforte

Die Pforte des Amtes für Wohnen und Migration ist der Erstkontakt für Kundinnen und Kunden, meist in schwierigen Lebenslagen. Die Zahl der vorsprechenden Personen nimmt seit Jahren permanent zu. An dieser Stelle ist es besonders wichtig, diesen Menschen mit dem notwendigen Verständnis für die jeweilige Lebenslage u.a. von Wohnungslosen und Flüchtlingen und entsprechendem Fingerspitzengefühl zu begegnen. Voraussetzung ist eine hohe Stresstoleranz, sowie Kompetenz für die Tätigkeit an der Pforte. Diese Herausforderungen lassen sich nur mit eigenem gut geschulten Personal meistern, nicht mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Wachdienstes, auf die nur indirekt Einfluss besteht und die größtenteils nicht über die vorgenannten Qualifikationen verfügen.

Um flächendeckend und auch bei Engpässen und krankheitsbedingten Ausfällen nicht

auf Bewachung in der Pforte zurückgreifen zu müssen, ist die Ausstattung mit zusätzlichen 3 Stellen in der Einwertung E4 in der Pforte erforderlich ($3 \times E4 = \text{JMB } 142.710 \text{ €}$).

2.5. Personalentwicklung

Durch umfangreiche Stellenmehrungen in nahezu allen Bereichen des Amtes für Wohnen und Migration steigt der Zeitaufwand in der Geschäftsstelle für Beratungen, sowohl im Fortbildungsbereich als auch im Bereich individueller PE-Maßnahmen. Im gleichen Maße steigt auch die Anzahl der zu organisierenden PE-Maßnahmen für Gruppen (z.B. Teamentwicklungen). Dieser gesteigerte Aufwand ist nicht nur auf die Anfangszeit begrenzt, sondern dauerhaft.

Es ist daher die Einrichtung einer weiteren halben Stelle in E11 erforderlich ($0,5 \times E11 = 40.180 \text{ €}$).

2.6. Teamassistenz für die Fachverfahrensbetreuung "Wohnen in München - WIM"

Die Fachverfahrensbetreuung besteht derzeit aus 10,6 VZÄ. Perspektivisch werden zwei weitere VZÄ im Laufe des Jahres 2015 dazu kommen. Der erheblich gestiegene Aufgabenumfang macht die Einrichtung einer Teamassistenz zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachverfahrensbetreuung erforderlich. Hierbei geht es um Tätigkeiten wie Terminverwaltung, Telefondienst bei den häufigen Abwesenheiten der Teammitglieder wegen dienstlicher Termine, Organisation von Teamsitzungen und Gremien inklusive Einladungen, Buchung und Vorbereitung von Besprechungsräumen und Protokollführung. Darüber hinaus ist eine organisatorische Unterstützung für die Vernetzung der verschiedenen Fachstellen bei S-III, die mit dem Fachverfahren WIM arbeiten, und der Projektarbeit mit S-Z-dIKA notwendig.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verwaltungsablaufs ist die Einrichtung einer halben Teamassistenz in E6 erforderlich ($0,5 \times E6 = \text{JMB } 25.790 \text{ €}$)

3. Finanzierung, Produkt 60 6.1.1.

Für das Amt für Wohnen und Migration ergibt sich somit folgender zusätzlicher Personalbedarf:

	Fachbereich/Funktion	Einwertung	Anzahl	Personalkosten pro Jahr:
1.1.	Sachbearbeitung Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe / AsylbLG	E8	9	501.120 €
1.1.	Sachbearbeitung Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe / AsylbLG	E9	19	1.235.570 €
1.2.	Gruppenleitung / AsylbLG	E11	3.5	281.260 €
1.3.	Fachberatung / AsylbLG	E11	3	241.080 €
2.1.	Teamassistenz Leitung (BEK)	E6	0.75	38,685.00 €
2.2.	Sachbearbeitung Personalmanagement	E8	1	55.680 €
2.3.	Sachbearbeitung Finanzwesen	E9	1	65,030.00 €
2.4.	Pforte	E4	3	142.710 €
2.5.	Sachbearbeitung Personalentwicklung	E11	0,5	40.180 €
2.6.	Teamassistenz	E6	0,5	25.790 €
	Summe		41.25	2,627,105.00 €

Kosten

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten *	2.660.105,-- ab 2016	1.871.166,-- Mai 2015 – Dezember 2015
davon:		
Personalauszahlungen	2.627.105,--	1.751.403,--
Sachauszahlungen	33.000,-- (Arbeitsplatzkosten)	22.000,-- (Arbeitsplatzkosten) 97.763,-- (Erstausstattung)
Transferauszahlungen		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente: davon neue Stellen Träger (VZÄ):	41.25	
Nachrichtlich Investition		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Tabellarische Darstellungen von Leistungen und Wirkungen anhand des Produktdatenblattes 60611:

Produktkat.: Klassisch		2013	2014	2015
Steuerungsebene: Produkt		Ist	Plan	Plan
Beeinflussbarkeit: niedrig				
60.611		31.12.	Schlab+NT	Schlab
(P) Vollzeitäquivalente		22	58	93
Finanzen / Erlöse				
(P) Sonstige (Kostenerstattung Regierung von Oberbayern/ROB)	T €	15.372	32.770	65.982

(P) Summe Erlöse	T €	15.372	32.770	65.982
Finanzen / Kosten				
(PL 1) Hilfen zur Lebensführung	T €	9.186	13.172	37.789
(PL 2) Hilfen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	T €	16.830	15.790	29.660
(PL 3) Sonstige Hilfen in begründeten Einzel- und Härtefällen	T €	3.198	3.940	4.420
(PL 4) Sonstige Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	T €	1.285	765	0
(P) Summe Kosten	T €	30.499	33.667	71.869
(P) Kostendeckungsgrad	%	50,4%	97,3%	91,8%
Leistungsmengen				
(P) LeistungsbezieherInnen	Pers.	3.922	5.761	10.300
(PL 1) Hilfen zur Lebensführung	Pers.	3.922	5.761	10.300
(PL 2) Hilfen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	Pers.	3.334	4.897	8.670

4. Begründung der Unabweisbarkeit/vorläufige Haushaltsführung

Dieser Beschluss unterliegt einer besonderen Dringlichkeit, da die für die Bearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG zuständigen Fachbereiche personell entsprechend der stetig steigenden Fallzahlen auszustatten sind. Die Personalsituation würde durch die immensen zu erwartenden Fallzahlsteigerungen in 2015 so angespannt, dass die Sachaufgaben ohne Zuschaltung von Personalressourcen nicht mehr sachgerecht bewältigt werden könnten. Auf aktuell auftretende Bedarfe könnte nicht angemessen reagiert werden, wie derzeit im Bereich der Flüchtlinge aus dem Kosovo. Zudem handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die weder unterlassen noch in ihrem Umfang eingeschränkt werden kann. Eine Ausweitung ist daher auch im Sinne des Art. 69 GO

(vorläufige Haushaltsführung) zulässig.

Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Stellenbesetzung bereitgestellt werden, um auf den vorhandenen dringenden Bedarf reagieren zu können.

Das Sozialreferat wird die Mittel in voller Höhe aus dem zur Verfügung stehenden Budget nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung für die beschriebenen Zwecke vorstrecken. Im Rahmen des Nachtragshaushalts werden die Mittel aus dem Finanzmittelbestand dem Haushalt des Sozialreferates zusätzlich bereitgestellt.

Ein Aufschub der Aufgabenerledigung bis zum Nachtragshaushalt ist aus den dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gründen nicht vertretbar, die Aufgabenerfüllung ist sachlich unbedingt notwendig und zeitlich unaufschiebbar.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Stadtkämmerei teilte mit Schreiben vom 01.04.2015 Folgendes mit:

„Vorbehaltlich der Zustimmung des Personal- und Organisationsreferates zu der in der Beschlussvorlage beantragten Ausweitung um 41,25 VZÄ stimmt die Stadtkämmerei der zentralen Finanzierung der damit einhergehenden Personal- und Sachkosten in dem Umfang zu, in dem das Personal- und Organisationsreferat die Ausweitungen für gerechtfertigt betrachtet. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt befristet auf drei Jahre.

Insbesondere bestehen Einwände gegen den geltend gemachten Bedarf im Querschnittsbereich Finanzverwaltung:

Nach dem vorläufigen Bemessungsergebnis des MKRw-Stellenbemessungsprojektes besteht im Sozialreferat im Bereich der Ausgabenbewirtschaftung ein Personalüberhang von 2,23 VZÄ. Sollte im Bereich durch erhöhtes Buchungsaufkommen ein höherer Personalbedarf bestehen, so sind die notwendigen Kapazitäten aus dem genannten Personalüberhang zu kompensieren.

Wir bitten nach dem Punkt „Kosten“ im Vortragsteil nochmals die Leistungsmengen und Wirkungen tabellarisch darzustellen.“

Das Personalreferat teilte mit Schreiben vom 15.04.2015 Folgendes mit:

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt teilweise vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung dem prognostizierten Personalbedarf im folgenden Umfang zu.

Die im folgenden genannten Stellenbedarfe erscheinen zwar dem Grunde nach nachvollziehbar, sind aber nicht exakt bemessen. Die zusätzlichen Stellenkapazitäten sind deshalb zunächst auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen und der

tatsächliche Bedarf in diesem Zeitraum zu evaluieren.

Der vom Amt für Wohnen und Migration geltend gemachte Stellenmehrbedarf auf Ebene der SB Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe wird v. a. mit prognostizierten Fallzahlsteigerungen im Jahr 2015 begründet. Ob diese Fallzahlsteigerungen im erwarteten Umfang tatsächlich eintreten, ist vom Amt für Wohnen und Migration zu evaluieren.

Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf diesen (Plan-)Stellen kann unbefristet erfolgen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Stellenbedarfe:

- 9 (Plan-)Stellen (VZÄ) für SB Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe der 2. QE (BesGr. A 8 / VGr. Vc/Vb) für die Erstaufnahmeeinrichtungen
- 19 (Plan-)Stellen (VZÄ) für SB Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe der 3. QE (BesGr. A 10 / VGr. IVb) für die Fälle in Gemeinschaftseinrichtungen, Wohnungen und sonstigen Unterbringungen
- 1,5 (beantragt sind 3,5) (Plan-)Stellen (VZÄ) für die Arbeitsgruppenleitungen (BesGr. A 11 / VGr. IVa/III, EGr. 11)
- 2,5 (beantragt sind 3) (Plan-)Stellen (VZÄ) für die Fachberatung (BesGr. A 11 / VGr. IVa/III, EGr. 11)
- 1 (Plan-)Stelle (VZÄ) für einen SB Personalmanagement (BesGr. A 7 / VGr. Vc, EGr. 8)
- 3 (Plan-)Stellen (VZÄ) für den Pfortendienst (LGr. L3/4a, EGr. 4 TvöD)
- 0,5 (Plan-)Stelle (VZÄ) für die Sachbearbeitung Personalentwicklung (BesGr. A 11 / VGr. IVa, EGr. 10 TvöD)
- 0,5 (Plan-)Stelle (VZÄ) für eine Teamassistenz in der Steuerungsunterstützung (BesGr. A 7 / VGr. VIb, EGr. 6)
- 0,75 (Plan-)Stelle (VZÄ) für eine Teamassistenz für die Leitung BEK (BesGr. A 7 / VGr. VIb)

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt Einwände gegen die in der Beschlussvorlage geltend gemachten Stellenbedarfe:

- 1 (Plan-)Stelle (VZÄ) für SB Finanzwesen

Aufgrund des Ergebnisses aus dem MKRw-Stellenbemessungsprojektes kann der Bedarf nicht anerkannt werden. Demnach hat das Sozialreferat einen Überhang von 2,23 (Plan-)Stellen.

- 1,5 (Plan-)Stellen (VZÄ) für die Arbeitsgruppenleitungen

Aufgrund der Prognose werden Ende 2015 92,55 (VZÄ) (Plan-)Stellen für SB Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe benötigt. Bei einer anerkannten Leitungsspanne von 1:10 ergibt sich ein Personalbedarf von 9,26 (Plan-)Stellen (VZÄ). Dem Fachbereich stehen derzeit 7,8 (Plan-)Stellen (VZÄ) für die Arbeitsgruppenleitungen zur Verfügung, so dass sich ein Mehrbedarf von 1,45 (VZÄ) ergibt. Dieser wird auf 1,5 (VZÄ) gerundet. Daher kann der Einrichtung von weiteren 2 (Plan-)Stellen (VZÄ) nicht zugestimmt werden.

- 0,5 (Plan-)Stelle (VZÄ) für die Fachberatung

Für die Fachberatung wird ein Bedarf von 4,5 (VZÄ) geschätzt. Dem Fachbereich stehen derzeit 2,2 (Plan-)Stellen (VZÄ) zur Verfügung, so dass nur einem Personalmehrbedarf von 2,3 (Plan-)Stellen (VZÄ), aufgerundet auf 2,5 (Plan-)Stellen (VZÄ) zugestimmt werden kann.

Die Übersicht „Zusammenfassung der Stellenbedarfe“ auf Seite 11 des Beschlussvortrags ist mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten. Des Weiteren ist die Ziffer 2 des Antrages der Referentin entsprechend zu ändern und die Finanzierung anzupassen. Es ist zudem für das Amt für Wohnen und Migration die Beauftragung zur Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat über die tatsächlichen Fallzahlsteigerungen mit den Auswirkungen auf die Stellenbedarfssituation mit aufzunehmen. Insbesondere sind die erforderlichen Befristungen in den Antragstext mit aufzunehmen.

Sollten die Fallzahlsteigerungen – entgegen der Annahme des Amtes für Wohnen und Migration – nicht oder nicht im beschriebenen Umfang eintreten und damit auch nicht die beschriebenen Auswirkungen auf den Personalbedarf haben, müsste das zwischenzeitlich gewonnene Personal ggf. anderweitig untergebracht werden.“

Das Sozialreferat nimmt hierzu ergänzend zum Vortrag wie folgt Stellung:

Zwar kann der Personalbedarf für die Bearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG nicht exakt beziffert werden, jedoch haben sich die Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in den letzten Jahren immer als sehr zuverlässig und zutreffend erwiesen. Zudem hat das Sozialreferat bereits in dieser Vorlage zugesichert, die beantragten Stellen wirklich nur zu besetzen, wenn ein weiterer Anstieg der Flüchtlingszahlen diese Personalbedarfe auch tatsächlich rechtfertigt. Und sollte es wider erwarten doch zu Rückgängen bei den Fallzahlen kommen, kann das Personal durch Fluktuation bzw. Umsetzungen sehr schnell reduziert werden.

Daher stimmt das Sozialreferat der Befristung der Stellen im Vollzug des AsylbLG auf drei Jahre und einer Evaluierung des Bedarfes nicht zu, da nach heutiger Sicht des Sozialreferates nicht mit einem mittelfristigen Rückgang der Flüchtlingszahlen zu rechnen ist, zumal die Personalkosten auch erst haushaltswirksam werden, wenn die prognostizierten Fallzahlen eingetreten sind und die Stellen entsprechend besetzt werden.

Der Reduzierung der Stellen für Arbeitsgruppenleitungen und Fachberatungen kann das Sozialreferat nicht folgen, da das Personal- und Organisationsreferat bei der Bemessung lediglich die VZÄ heranzieht, aus langjähriger Verwaltungspraxis jedoch schon jetzt absehbar ist, dass durch die verschiedensten Teilzeitmodelle die Anzahl der tatsächlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Anzahl der VZÄ um bis zu 30 % übersteigen wird. Da sich die tatsächliche Führungsspanne wie auch die Spanne für die Fachberatung nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bemisst, wird seitens des Sozialreferates an den

beantragten 3,5 VZÄ für die Arbeitsgruppenleitungen und 3 VZÄ für die Fachberatung festgehalten.

Der Bitte der Stadtkämmerei, die Leistungsmengen und Wirkungen tabellarisch darzustellen, wurde Rechnung getragen, vgl. Seite 13.

Insbesondere bestehen Einwände gegen den geltend gemachten Bedarf im Querschnittsbereich Finanzverwaltung:

Der im Amt für Wohnen und Migration angeführte Stellenbedarf bezieht sich entgegen der Stellungnahme der Stadtkämmerei **nicht** auf den im MKRw-Projekt definierten Ausgabenbewirtschaftungsprozess. Vielmehr handelt es sich, wie im Vortrag der Referentin unter Nr. 2.3 angeführt, um Tätigkeiten des Finanzcontrollings, Haushaltsvollzugs sowie der Beratung von Schnittstellen und Bearbeitung von Finanzierungsbeschlüssen. Diese Tätigkeiten sind größtenteils außerhalb der MKRw-Prozesse angesiedelt. Die prozentuale Steigerung der Anzahl von Finanzierungsbeschlüssen im Amt für Wohnen und Migration betrug von 2013 (34 Beschlüsse) auf 2014 (41 Beschlüsse) rund 20 %, in 2015 wird mit einer weiteren Steigerung von rund 40 % (58 Beschlüsse) zu rechnen sein. Der alleinige Aufgaben- und Organisationszuwachs (s.u. +150 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) hat einen erhöhten Personalbedarf im Fachbereich Finanzen zur Folge. Dieser ist aktuell bei der Bestandsaufnahme des MKRw-Projektes nicht berücksichtigt. Die Personalgewinnung ist im Bereich Finanzen schwierig und die Einarbeitung gestaltet sich als langwierig, da es sich um eine spezielle Fachlichkeit handelt. Daher wird eine Befristung der Stelle im Fachbereich Finanzen als nicht sinnvoll angesehen und würde aufgrund des zu erwartenden mittelfristigen Organisations- und Aufgabenzuwachses nicht zielführend sein.

Der Personalbestand beim Amt für Wohnen und Migration ist seit 2013 um ca. 150 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern angestiegen. Aufgrund der aktuellen Aufgabenstellung des Amtes für Wohnen und Migration ist zukünftig mit einem weiteren erheblichen Personalanstieg und somit weiterem Personalbedarf insbesondere auch im Bereich der Geschäftsleitung zu rechnen.

Eine Stellenbesetzung im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen erfolgt ausdrücklich nur dann, wenn ein Anstieg der Flüchtlingszahlen diese Personalbedarfe auch tatsächlich rechtfertigt. Auch bei tatsächlichem Rückgang der Fallzahlen im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen könnte über Fluktuation ein unerwarteter Stellenüberhang schnell wieder abgebaut werden.

Eine Befristung der Stellen wird daher als nicht sinnvoll angesehen und würde aufgrund des zu erwartenden Personalzuwachses nur zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Dem bedarfsgerechten Ausbau der Stellen zur Bearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG aufgrund der zu erwartenden Fallzahlensteigerung wird zugestimmt. Das Produktbudget von Produkt 60 6.1.1 erhöht sich insgesamt um maximal 1.618.035 € in 2015 sowie ab 2016 ff. um maximal 2.286.630 €. Das produktübergreifende Budget der Leitung und der Geschäftsstelle erhöht sich um maximal 253.131 € in 2015 sowie ab 2016 ff. um maximal 374.475 €. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 28 VZÄ für die Sachbearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2015 erforderlichen Haushaltsmittel einmalig im Rahmen des Nachtragshaushalts 2015 bzw. im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 in Höhe von bis zu 1.736.690 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates SO20351, Amt für Wohnen und Migration, Referatsspezifische Besonderheit, Migration und Flüchtlinge, Unterabschnitt 4356, Produkt 60.6.1.1 Wirtschaftliche Hilfen für Flüchtlinge zusätzlich anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 3,5 VZÄ für die Gruppenleitung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2015 erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen des Nachtragshaushalts 2015 bzw. im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 in Höhe von bis zu 281.260 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates SO20351, Amt für Wohnen und Migration, Referatsspezifische Besonderheit, Migration und Flüchtlinge, Unterabschnitt 4363, Produkt 60.6.1.1 Wirtschaftliche Hilfen für Flüchtlinge zusätzlich anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 3 VZÄ für die Fachberatung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2015 erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen des Nachtragshaushalts 2015 bzw. im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 in Höhe von bis zu 241.080 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates SO20314, Amt für Wohnen und Migration, Referatsspezifische Besonderheit, Migration und Flüchtlinge, Unterabschnitt 4363, Produkt 60.6.1.1 Wirtschaftliche Hilfen für Flüchtlinge zusätzlich anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 6,75 VZÄ für die Geschäftsstelle im Amt für Wohnen und Migration sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2015 erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen des Nachtragshaushalts 2015 bzw. im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 in Höhe von bis zu 374.475 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates SO20300, Amt für Wohnen und Migration, Unterabschnitt 4030 zusätzlich anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stelle mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilfe rückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrags).

3. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2015 erforderlichen dauerhaften und einmaligen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von maximal 125.215 € (davon laufende Arbeitsplatzkosten 33.000 €: Finanzposition:4030.650.0000.8 und einmalige intensive Arbeitsplatzkosten: 97.763 €: Finanzposition: 4030.935.9330.5) im Rahmen des Nachtragshaushalts bereitstellen zu lassen. Die ab dem Jahr 2016 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von maximal 33.000 € sind im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An das Sozialreferat S-Z-F/H (2x)
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Sozialreferat, S-III-LG/F
An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
z.K.
Am
I.A.